



Info 4

Informationsblatt – **Stand 09.03.2026**

**Informationen zur Berücksichtigung und Abwicklung
von Kosten der Unterkunft und Kosten der Heizung**

**für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
erhalten oder beantragen**

Die Bedarfe für Ihre Unterkunft setzen sich zusammen aus

- der (angemessenen) Grundmiete
bzw. bei Eigenheim/Eigentumswohnung den mit ihr vergleichbaren Hauslasten,
- den (angemessenen) Kaltbetriebskosten, soweit sie gemäß Betriebskostenverordnung umlagefähig sind,
- den (angemessenen) Heizkosten.

1. Abschlagszahlungen für Kaltbetriebskosten und/oder Heizkosten

Wichtig ist, dass Sie uns die Festsetzungen der Abschlagszahlungen vorlegen, Nur dann können wir sie auch berücksichtigen. Falls noch nicht geschehen, reichen Sie uns diese umgehend ein.

2. Abrechnungen von Kaltbetriebskosten und/oder Heizkosten (Nebenkostenabrechnungen)

Wenn Sie Abrechnungen und damit verbundene Neufestsetzungen bekommen, legen Sie uns diese immer sofort vor (Kopien reichen aus). Sie sind dazu verpflichtet.

Wir werden dann die Abschläge anpassen wenn es nötig ist und sie angemessen sind (siehe dazu unser Informationsblatt zur Angemessenheit von Wohnraum). Wir prüfen dann auch, ob und ggf. in welcher Höhe eine Nachforderung von uns übernommen werden kann oder ob ein Guthaben mit Ihrem Anspruch in/ab dem Folgemonat verrechnet wird.

Wenn Sie uns Abrechnungen und Neufestsetzungen nicht einreichen oder nicht rechtzeitig und wir deswegen zu viel Leistungen zahlen, dann fordern wir die zu viel gezahlten Leistungen grundsätzlich von Ihnen zurück und Sie müssen die überzahlten Gelder an uns zurückzahlen.

Berücksichtigt werden grundsätzlich nur notwendige und angemessene Kosten. Bitte lesen Sie dazu unser spezielles Merkblatt zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft (Grundmiete und Kaltbetriebskosten – bei Eigenheimen/Eigentumswohnungen die Hauslasten und Kaltbetriebskosten) und Kosten der Heizung.

3. Sie beschaffen Heizmaterial selbst?

Wenn Sie Heizmaterial selbst beschaffen (zum Beispiel selbst Heizöl tanken), können wir die Kosten dafür angemessener Höhe berücksichtigen, bezogen auf den aktuellen Bewilligungszeitraum.

Wichtig ist: Stellen Sie vor dem Kauf einen Antrag bei uns!

Melden Sie sich also vor der Beschaffung bei uns und teilen Sie uns folgendes mit

- Ihren individuellen Bedarf (Art und benötigte Menge)
- und die voraussichtlichen Kosten (ggf. Kostenvoranschlag vorlegen).

Wir machen dann eine Neuberechnung und informieren Sie Sie über das Ergebnis.

Legen Sie uns innerhalb von zwei Monaten nachdem Sie von uns Leistungen dafür bekommen haben, Nachweise über die Verwendung vor, zum Beispiel Rechnungen / Quittungen.

4. Zweckbestimmte Verwendung der Leistungen für Unterkunft und Heizung

Wir zahlen die Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich an Sie aus. Nur die Beiträge zur Sozialversicherung müssen wir direkt dorthin überweisen.

Sie sind verpflichtet, Ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, z.B. Vermieter, Energieversorger, Stadtwerke, Kommune u.a. vollständig und fristgerecht zu erfüllen. Das liegt also in Ihrer eigenen Verantwortung. Wenn dort Zahlungsrückstände dadurch entstehen, dass Sie fällige Beträge nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt haben, dann kann es sein, dass wir diese Zahlungsrückstände nicht übernehmen (auch nicht als Darlehen).

5. Direktüberweisungen

Wenn Sie möchten, können wir auch die Miete und Nebenkosten direkt an Ihren Vermieter*in überweisen (wenn Ihre Leistungen dafür hoch genug sind). Fragen Sie Ihre*n Fallmanager*in.

6. Mehrbedarf dezentrale Warmwassererzeugung

Wenn das Warmwasser in Ihrer Unterkunft mit einem Boiler oder Durchlauferhitzer erwärmt wird (sogenannte „dezentrale Warmwasserversorgung“) und nicht mit der Zentralen Heizungsanlage (sogenannte „zentrale Warmwasserversorgung“), dann können Sie von uns einen Mehrbedarf für die Zubereitung von Warmwasser angerechnet bekommen. Er ist eine gesetzlich festgelegte Pauschale (§ 21 Absatz 7 SGB II).

Sie müssen uns dazu mitteilen, dass eine dezentrale Warmwasserzubereitung erfolgt und uns diese auch beweisen, zum Beispiel wenn es im Mietvertrag steht oder mit einer Mietbescheinigung, in der der/die Vermieter*in das bestätigt.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Pauschale zu niedrig ist, müssen Sie uns das angeben und nachweisen, zum Beispiel mit Stromabrechnungen.

7. Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung

Bitte lesen Sie dazu unser spezielles Merkblatt zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Kosten der Heizung.

8. Haushaltsstrom

Die Kosten für Haushaltsstrom gehören nicht zum Bedarf für Unterkunft und Heizung. Sie sind bereits im Regelbedarf enthalten und können nicht zusätzlich berücksichtigt werden.

Wenn Sie mit Strom heizen (z.B. Nachspeicherheizungen), dann gibt es dafür in der Regel einen besonderen Tarif bei Ihrem Stromversorger. Dann sind dies Ihre Heizkosten. Zur Anerkennung lesen Sie dazu die Erklärungen unter Nummer 2.

9. Spezielles zu Eigenheim oder Eigentumswohnungen

Wir müssen die sogenannten „Hauslasten“ in dem Monat anrechnen, in dem sie entstehen bzw. in dem sie fällig sind. Reichen Sie uns daher Belege über neue Kosten, Änderungen der Fälligkeit, Änderungen in der Höhe, Wegfall von Kosten usw. immer sofort und unaufgefordert ein (Kopien reichen aus).

Beantragen Sie immer vorher eine Bezuschussung oder Übernahme. Nachträglich dürfen wir grundsätzlich keine Leistungen bewilligen.

Beispiel: Sie heizen mit Heizöl. Sie wollen nun Heizöl tanken. Melden Sie sich vorher bei uns und beantragen Sie dafür Leistungen. Geben Sie uns die benötigte Menge an und die voraussichtlichen Kosten (ggf. Kostenvoranschlag vorlegen). Weitere Informationen finden Sie unter Nummer 3.

* * *